

Reglement für den Weihnachtsmärit 2017



1. Zweck des Marktes

Die Ziele des Märit's sind eine Bereicherung des Kulturlebens und den Stellenwert des Stedtli zu festigen. Der Märit soll keinen Jahrmarktcharme haben, sondern ein heimeliger, festlicher, schöner und attraktiver Weihnachtmarkt sein.

2. Aussteller

- 2.1 Zugelassen sind die Ortsvereine, Künstler und Hobbykünstler.
- 2.2 Der Vorstand des des Märitkomitees ist ermächtigt, Ausnahmegewilligungen zu erteilen und Ausschlüsse zu beschliessen.
- 2.3 Die Untermiete von Ständen ist untersagt.
- 2.4 Die Aussteller verpflichten sich, die Richtlinien des Reglements und die Entscheide des Vorstandes zu befolgen. Sie verpflichten sich namentlich, ihre Stände während der ganzen Dauer des Marktes besetzt zu halten.

3. Stände

- 3.1 Die Stände sollen einen gepflegten Eindruck hinterlassen und das Gesamtbild des Marktes nicht stören. Jeder Stand muss mit Namen /Wohnort (vom Mieter) und Standnummer (von uns) gekennzeichnet sein.
- 3.2. Die Einrichtung der Stände ist Sache der Aussteller. Die Aussenseite der Stände wird vom Komitee geschmückt um ein einheitliches Gesamtbild zu erreichen.
- 3.3. Nachts werden die Stände nicht bewacht, die Haftung der dort gelagerten Artikel ist während des ganzen Marktes Sache des Ausstellers.
- 3.4 Für das sichere Aufbewahren von Ware über Nacht ist ein Lager vorhanden. Ein Lagerplatz kann für 10-Sfr gemietet werden.

4. Aufbau und Abbau der Stände

Der Zeitpunkt des Aufbaus und Abräumen der Stände wird mit der Einladung bekanntgegeben. Die vorgegebenen Zeiten sind zu befolgen.

5. Kosten

5.1 Die Kosten betreffend Platzmiete, Standmiete und Werbung werden alljährlich auf dem Einladungsschreiben erwähnt.

5.2 Den Angemeldeten, welche nicht zum Markt erscheinen, werden die vollen Kosten verrechnet.

6. Zeiten

Die Marktzeit wird vom Vorstand des Märtkomitees bekanntgegeben.

7. Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Ausstellers. Wir lehnen jegliche Haftung ab.

8. Allgemeines

8.1 Sollten politische, militärische, wirtschaftliche Ereignisse oder solche höherer Gewalt die Durchführung des Marktes verhindern, können die Aussteller keine Entschädigungsansprüche geltend machen. Die Fixkosten müssen in jedem Fall einkassiert werden.

8.2 Für alle Streitigkeiten, die nicht auf gutlichem Weg gelöst werden können, gilt der Gerichtstand Laupen/BE.

8.3. Der Vorstand des Märtkomitees behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestimmungen dieses Reglements abzuändern oder zu vervollständigen.

Laupen, im Juli 2016